

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 49: Gestaltung Jesuitenplatz (Änderung Nr. 2)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 49 wird entsprechend den textlichen Festsetzungen auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

§ 2

Von der Änderung betroffen ist der Bereich der nördlichen Gymnasialstraße, des Durchganges am Rathaus und dem anschließenden Jesuitenplatz ohne die Jesuitengasse und ohne die Firmungstraße.

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungs- (Änderungs-) planes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.08.1995 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 29.08.1995



Stadtverwaltung Koblenz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Winemann'.

Oberbürgermeister